

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Verzeichnis (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 30.04.

Gesamtes Revier: Karpfen ab einer Gesamtlänge von 65 cm, Hecht ab 100 cm und alle Störarten ganzjährig.

Brittelmaße: Forelle und Saibling: 26 cm.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische in allen Revierabschnitten ist ein Unterfänger zu verwenden. Ein geeigneter Hakenlöser und ein Maßband sind mitzuführen.

Weißfischzone: Abhakmatte und ein Fischgerechtes Wundversorgungsmittel sind mitzuführen und zu verwenden. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

Nach Aneignung der erlaubten Anzahl an Fischen ist die Fischerei einzustellen!

Pro Person darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Fliegenstrecke: Von der oberen Reviergrenze Senftenberg flussabwärts bis zur Mehrbrücke (Himmetzberger Steg) in Krems:

Das Fischen ist in diesem Abschnitt mit 1 Fliegenrute und nur mit 1 Kunstfliege (Trockenfliege, Nassfliege, Nympe, Streamer) ohne zusätzliche Beschwerung gestattet.

Weißfischzone: Von der Mehrbrücke (Himmetzberger Steg) flussabwärts bis zur unteren Reviergrenze Altweidlinger-Kremsbrücke:

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute oder 1 Fliegenrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt. Spinnfischen ist nur in der Weißfischzone und vom 01.06. bis 31.12. erlaubt.

NICHT GESTATTET: Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder -stiefeln. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken und Stegen.

Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen.

Die Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen.

Verwendung von Wasserfahrzeugen aller Art (z.B.: Boot, Belly Boat etc.), Echolot, Fischfinder u.ä.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 40 Stück Salmoniden (Regenbogen-, Bachforellen, Bachsaiblinge) oder Äschen, 20 Stück Karpfen oder Schleien, 20 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, Aalrutten sowie 1 Huchen pro Jahr.

Es dürfen pro Woche: 2 Raubfische, 6 Salmoniden, 2 Äschen, 4 Karpfen, 2 Schleien, 2 Nasen, 2 Aalrutten sowie 20 Stück Weißfische (inkl. Köderfische) angeeignet werden.

Das Fischen ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt (Nachtfischverbot).

Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort in das Wasser rückzusetzen, nicht lebensfähige Fische sind futtergerecht zu zerstückeln und sofort in das Wasser einzubringen.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.